

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
Sachbearbeiterin

[nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.gv.at](mailto:post@sozialministerium.gv.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.661.075

## **ELGA, Speicherung von Befunden der bildgebenden Diagnostik durch selbstständige Ambulatorien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage [REDACTED] betreffend die Speicherverpflichtungen für selbstständige Ambulatorien, die nicht im Sonderfach Radiologie tätig sind, darf wie folgt Stellung genommen werden:

Selbstständige Ambulatorien gelten gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 5 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) als Krankenanstalten. Sie sind daher auch ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 2 Z 10 lit. d Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012).

Als „Krankenanstalt“ obliegt einem selbstständigen Ambulatorium gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 GTelG 2012 die Pflicht, spätestens ab 01. Jänner 2026 Befunde der bildgebenden Diagnostik zu speichern. Diese Pflicht gilt unabhängig vom Leistungsspektrum eines selbstständigen Ambulatoriums. Sofern in einem selbstständigen Ambulatorium Befunde der bildgebenden Diagnostik erstellt werden, sind diese demnach in ELGA zu speichern.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. September 2025

Für die Bundesministerin:  
DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen